

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6152 –**

Nebentätigkeiten von Soldatinnen und Soldaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Entgeltliche und teils auch unentgeltliche Nebentätigkeiten von Soldatinnen und Soldaten bedürfen vor ihrer Aufnahme, von wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung. Ein Versagungsgrund liegt nach § 20 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (SoldatenG) beispielsweise dann vor, wenn die oder der Antragsteller aufgrund der Art oder des zeitlichen Umfangs der Nebentätigkeit seine dienstlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen könnte. Weitere Versagungsgründe sind beispielsweise ein möglicher Konflikt mit dienstlichen Pflichten oder eine mögliche Ansehensschädigung der Bundeswehr. Über Ausmaß und Umfang der Ausübung von Nebentätigkeiten durch Soldatinnen und Soldaten bzw. die Prüfungs- und Genehmigungspraxis ist jedoch nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller wenig bekannt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Daten über von Soldatinnen und Soldaten beantragte Nebentätigkeitsgenehmigungen und ausgeübte Nebentätigkeiten werden im Personalwirtschaftssystem nur eingeschränkt erfasst und vorgehalten. Erfasst werden ausschließlich genehmigte, genehmigungsfreie, anzeigepflichtige Tätigkeiten sowie ausgeübte Ehrenämter und Tätigkeiten als ehrenamtliche Richter, soweit sie bekannt sind. Hierbei wird zwischen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst und außerhalb des öffentlichen Dienstes unterschieden.

Über abgelehnte Anträge auf die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen werden keine Daten erhoben. Zu den Fragen 2, 4 und 6 sowie 9, 12 und 15 sind deswegen Antworten nicht möglich; Frage 1 kann nur teilweise beantwortet werden.

Bei den tatsächlich – genehmigten, genehmigungsfreien und anzeigepflichtigen – außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten von Soldatinnen und Soldaten werden keine Fallgruppen, sondern ausschließlich der jeweilige Auftraggeber erfasst; bei selbständig ausgeübten Nebentätigkeiten sind dies die betroffene Soldatin oder der betroffene Soldat selbst.

1. In wie vielen Fällen haben Soldatinnen und Soldaten seit 2017 die Genehmigung einer Nebentätigkeit nach § 20 SoldatenG beantragt (bitte nach Jahren auflisten)?

Für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis einschließlich März 2023 sind 49 514 Nebentätigkeiten von Soldatinnen und Soldaten erfasst, hiervon 16 319 für das Jahr 2023. 44 302 (davon für 2023: 15 123) sind erfasst als Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Eine nach Jahren getrennte Aufstellung der Daten erfolgt systemseitig nicht.

Zu abschlägig beschiedenen Anträgen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 die Genehmigung einer Nebentätigkeit versagt, weil die beantragte Nebentätigkeit die Soldatin oder den Soldaten in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten hätte bringen können (bitte nach Jahren auflisten)?
4. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 die Genehmigung einer Nebentätigkeit versagt, weil die beantragte Nebentätigkeit der Soldatin oder des Soldaten dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein könnte (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Fragen 2 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Welche Fallgruppen oder Beurteilungskriterien werden seit 2017 bei der Prüfung, ob eine beantragte Nebentätigkeit Soldatinnen oder Soldaten in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten bringen könnte, zugrunde gelegt?

Die Kriterien bei der Bearbeitung von Anträgen auf Nebentätigkeitsgenehmigungen ergeben sich aus § 20 Absatz 2 des Soldatengesetzes (SG). Hier sind insbesondere übermäßige Beanspruchung der Soldatin oder des Soldaten mit zu befürchtender Beeinträchtigung der Erfüllung dienstlicher Pflichten, eine mögliche Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr sowie ein möglicher Widerstreit mit dienstlichen Pflichten zu nennen.

5. Welche Fallgruppen oder Beurteilungskriterien werden seit 2017 bei der Prüfung, ob eine beantragte Nebentätigkeit dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein könnte, zugrunde gelegt?

Die Beurteilungskriterien ergeben sich immer aus den Umständen des Einzelfalles. Besonderes Augenmerk wird sowohl auf die Einordnung in die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes als auch auf das Ansehen der Bundeswehr im In- und Ausland gerichtet. Einer vertieften und sorgfältigen Prüfung im Einzelfall bedürfen insbesondere solche Nebentätigkeiten, die auf dienstlich erworbenen speziellen Fähigkeiten und Kenntnissen aufbauen.

6. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 die Genehmigung einer Nebentätigkeit versagt, weil die beantragte Nebentätigkeit die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Soldatin oder des Soldaten beeinflussen könnte (bitte nach Jahren auflisten)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Welche Fallgruppen oder Beurteilungskriterien wird seit 2017 bei der Prüfung, ob eine beantragte Nebentätigkeit die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Soldatin oder des Soldaten beeinflussen könnte, zugrunde gelegt?

Es werden keine Fallgruppen im Sinne der Fragestellung gebildet, die Beurteilungskriterien ergeben sich aus den Umständen des Einzelfalles.

8. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 Soldatinnen oder Soldaten eine Nebentätigkeit gestattet, welche die Vermittlung von Fähigkeiten, die den Dienstpostenbeschreibungen entsprachen, beispielsweise in Sportvereinen umfasst (bitte nach Jahren und unterschieden nach entgeltlicher und unentgeltlicher Nebentätigkeit auflisten)?

In 84 Fällen betreffen die ausgeübten Nebentätigkeiten den Themenbereich „Sportvereine“ oder „Sportstudios“. Ob und in welchem Umfang hier eine Vermittlung von „Fähigkeiten, die den Dienstpostenbeschreibungen entsprechen“, Gegenstand der jeweiligen Tätigkeit ist, wird nicht erfasst.

9. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 Soldatinnen oder Soldaten eine Nebentätigkeit im Medienbereich wie beispielsweise Lokalpresse, Bild- bzw. Videoberichterstattung oder Publikationen gestattet, welche auch Bezüge zur dienstlichen Tätigkeit der Betroffenen in der Bundeswehr hatten?
12. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 Soldatinnen oder Soldaten eine entgeltliche Nebentätigkeit in einem Unternehmen gestattet, welches Sicherheits- oder sogenannte Überlebenstrainings anbietet (bitte nach Jahren auflisten)?
15. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 Soldatinnen oder Soldaten eine entgeltliche Nebentätigkeit gestattet, die für ausländische Einrichtungen und Institutionen einschließlich Regierungsstellen und Militär erbracht werden sollte (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Fragen 9, 12 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Es werden keine Daten im Sinne der Fragestellung erfasst.

10. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 Soldatinnen oder Soldaten eine entgeltliche Nebentätigkeit in einem Unternehmen oder Betrieb des Sicherheitsgewerbes (Objektschutz) gestattet (bitte nach Jahren auflisten)?

Von den erfassten Nebentätigkeiten weisen 607 einen Auftraggeber aus, dessen Unternehmensbezeichnung eine Tätigkeit im Bereich „Security“ umfasst. Eine Unterscheidung zwischen Objekt- und Personenschutz erfolgt nicht.

11. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 Soldatinnen oder Soldaten eine entgeltliche Nebentätigkeit in einem Unternehmen des Sicherheitsgewerbes (Personenschutz) gestattet (bitte nach Jahren auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

13. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 Soldatinnen oder Soldaten eine Nebentätigkeit in einem Unternehmen gestattet, welches Schulungen im Umgang mit Schusswaffen anbietet (bitte nach Jahren und unterschieden nach entgeltlicher und unentgeltlicher Nebentätigkeit auflisten)?

Bei vier erfassten Nebentätigkeiten besteht ein Bezug zur Waffensachkunde.

14. In wie vielen Fällen wurde seit 2017 Soldatinnen oder Soldaten eine entgeltliche Nebentätigkeit in einem Unternehmen gestattet, welches als Sicherheits- und Militärunternehmen überwiegend im Ausland tätig sind (bitte nach Jahren auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Eine Unterscheidung nach In- und Ausland erfolgt nicht.